

Wettbewerbsregister

Öffentliche Konsultation der Leitlinien zur „Selbstreinigung“
des Bundeskartellamts

Stellungnahme von
Esche Schümann Commichau

Hamburg, den 14. Juli 2021

Ansprechpartner

Dr. Martin Dieckmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Dirk Meinhold-Heerlein
Rechtsanwalt

Dr. Philipp Engelhoven
Rechtsanwalt

Hanna Wiedenhaus
Rechtsanwältin

1. Rechtlicher Rahmen¹

Die Grundlage für das neue Wettbewerbsregister und seinen Betrieb sind das bereits 2017 erlassene und 2021 geänderte Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) sowie die 2021 erlassene Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) des Bundes. Die vollständige Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters hing allerdings noch von der Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung und die Registerführung sowie von der Einrichtung des Registers selbst ab. Diese Vorarbeiten sind nunmehr im Wesentlichen abgeschlossen.

Das Wettbewerbsregister stellt zukünftig öffentlichen Auftraggebern für Vergabeverfahren Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Bieter bzw. ihm zuzurechnende natürliche Personen wegen Wirtschaftsdelikten oder anderer Straftaten, die den Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren begründen, rechtskräftig verurteilt wurden. Bei Kartellabsprachen ist die Voraussetzung für die Eintragung in das Wettbewerbsregister bereits bei Erlass einer – noch nicht rechtskräftigen – behördlichen Bußgeldentscheidung erfüllt.

Die Beteiligung an solchen Wirtschaftsdelikten bzw. Straftaten kann für Bieter dazu führen, dass der Auftraggeber sie von einem öffentlichen Vergabeverfahren ausschließt; §§ 123 ff. GWB. Das Wettbewerbsregister soll damit auch zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität beitragen und die Compliance in Unternehmen stärken.

Die sog. Selbstreinigung der betroffenen Unternehmen, die zu einer Löschung des Eintrags im Wettbewerbsregister führen kann, hat daher eine große wirtschaftliche Bedeutung für die Unternehmen.

1.1. Bundesweite Speicherung und Abfrage von Straftaten/Ausschlussgründen

Bislang waren öffentliche Auftraggeber für die Feststellung, ob ein Bieter an einem Wirtschaftsdelikt beteiligt war und demzufolge einen vergaberechtlichen Ausschlussgrund verwirklicht, weitgehend auf Eigenerklärungen der Bieter im Vergabeverfahren angewiesen. Künftig können und müssen die öffentlichen Auftraggeber durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister das Vorliegen von Ausschlussgründen selbst prüfen. Alle Auftraggeber von Bund, Ländern und Kommunen haben zukünftig vor Auftragserteilung vollelektronisch Abfragen im Wettbewerbsregister zu den für den Auftrag vorgesehenen Bietern zu stellen.

1.2. Anhörung betroffener Unternehmen und mögliche Selbstreinigung

Die von der Eintragung ins Wettbewerbsregister betroffenen Unternehmen sind vor der Eintragung anzuhören (§ 5 Abs. 1 WRegG). Dies bedeutet, dass sich voraussichtlich bereits in wenigen Wochen für Unternehmen, die Gegenstand einer Meldung sind, die Frage stellen wird, ob sie durchgreifende Einwände gegen einen Eintrag in das Wettbewerbsregister geltend machen können und ob eine Selbstreinigung nach § 125 GWB in Verbindung mit § 8 WRegG für sie in Betracht kommt, mit deren Hilfe ggf. eine Löschung des Eintrags bewirkt werden kann.

Gelingt eine Selbstreinigung nicht, wird der Eintrag, je nach Delikt, in der Regel erst wieder nach fünf Jahren, in wenigen Fällen nach drei Jahren gelöscht, so dass hierdurch die Aussichten des Unternehmens, sich erfolgreich um öffentliche Aufträge zu bewerben, dauerhaft beeinträchtigt sind.

¹ Die Einleitung in Abschnitt 1 dieser Stellungnahme (Rechtlicher Rahmen) wurde der am 14. Juli 2021 beim Bundeskartellamt im Rahmen der öffentlichen Konsultation von den Verfassern eingereichten Stellungnahme

nachträglich hinzugefügt. Der Abschnitt 1 dient der allgemeinen Einführung des Lesers in das Thema.

1.3. Hohe wirtschaftliche Bedeutung

Damit wird das neue Wettbewerbsregister des Bundes, das die in einzelnen Ländern bisher schon betriebenen regionalen Wettbewerbsregister ablösen wird, alsbald hohe Bedeutung erlangen.

Durch die zentrale Speicherung beim Bundeskartellamt bietet sich für betroffene Unternehmen allerdings auch erstmals die Chance, eine Selbstreinigung und anschließende Löschung eines Eintrags mit bundesweiter Wirkung herbeizuführen.

Die Entscheidung des Bundeskartellamts als Registerbehörde hierüber und die Löschung des Eintrags hat bindende Wirkung für alle öffentlichen Auftraggeber bundesweit. Sie enthebt das Unternehmen der bisherigen Notwendigkeit, eine Selbstreinigung in jedem einzelnen Vergabeverfahren, an dem es sich beteiligt, nachzuweisen (vgl. § 7 Abs. 2 WRegG).

Nach § 125 GWB umfasst die erfolgreiche Selbstreinigung dabei neben einem Schadensausgleich und der Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur Aufklärung der Straftat vor allem personelle und präventive technisch-organisatorische Maßnahmen, die die Gewähr dafür bieten, dass es nicht zu einer Wiederholung des Fehlverhaltens kommt.

Die nun vorliegenden Entwürfe der

- *Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung (Entwurfssfassung Juni 2021)* und
- *Vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung - Praktische Hinweise für einen Antrag (Entwurfssfassung Juni 2021)*

regeln bzw. erläutern, wie das Bundeskartellamt als Registerbehörde zukünftig die Erfüllung dieser Voraussetzungen für eine erfolgreiche Selbstreinigung prüfen wird.

1.4. Rechtsgrundlage

Die Registerbehörde wird die Prüfung der vorzeitigen Löschung einer Eintragung im Wettbewerbsregister wegen einer erfolgreich durchgeführten Selbstreinigung auf Antrag durchführen (vgl. § 8 Abs. 1 bis 4 WRegG).

Rechtsgrundlage für die dazu nun vorliegenden Leitlinien ist § 8 Abs. 5 WRegG.

2. Konsultation durch das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt hat im Juni 2021 interessierte Kreise um Einreichung ihrer Stellungnahme zu den Entwürfen der Leitlinien und der praktischen Hinweise zur Antragstellung gebeten.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Wettbewerbsregisters und der Bedeutung der Selbstreinigung ist eine rege Diskussion zu erwarten.

3. Stellungnahme

Die Leitlinien und die ergänzenden praktischen Hinweise zur Antragstellung in den vorliegenden Entwurfssfassungen sind aus Sicht der Verfasser dieser Stellungnahme dem Grunde nach und hinsichtlich ihres wesentlichen Inhaltes sehr zu begrüßen. Sie erscheinen grundsätzlich schlüssig und umfassend und dürften damit der Praxis eine instruktive Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Schritte für eine erfolgreiche Selbstreinigung geben. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich daher auf den Hinweis auf einige wenige Punkte, in denen aus Sicht der Verfasser Ergänzungen und Änderungen angebracht erscheinen.

Im Übrigen erhoffen sich die Verfasser – zumindest in den ersten Jahren – weitergehende Unterstützung durch das Bundeskartellamt in Bezug auf die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und der Leitlinien, weil die Rechtslage neu ist und deshalb noch keine Entscheidungspraxis zur Verfügung steht.

3.1. Kein Nachweis der erfolgreichen Selbstreinigung bereits im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 1 WRegG?

Gemäß § 5 Abs. 1 WRegG informiert die Registerbehörde das betroffene Unternehmen vor der Eintragung in das Wettbewerbsregister über die geplante Eintragung und deren geplanten Inhalt und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies kann dazu führen, dass die Eintragung von vornherein unterbleibt, wenn nämlich durchgreifende Hinderungsgründe gegen die Eintragung vorliegen.

Aus Sicht der Verfasser dieser Stellungnahme ist nicht ersichtlich, weshalb nicht bereits in diesem Stadium der Anhörung zur Eintragung auch der Nachweis einer Selbstreinigung nach § 8 WRegG möglich sein sollte, wenn das betroffene Unternehmen den Prozess der Selbstreinigung bereits erfolgreich durchlaufen hat und dies nachweisen kann. Die gesetzlichen Regelungen dürften dies nicht ausschließen, und Sinn und Zweck der Vorschriften über die Selbstreinigung legen es sogar nahe, dass Unternehmen, die die Selbstreinigung nachweislich erfolgreich absolviert haben, nicht, auch nicht für einen Interimszeitraum, von öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden sollten bzw. öffentliche Auftraggeber uneingeschränkt auf deren Leistungen zugreifen können sollten.

Für die Berücksichtigung der Selbstreinigung schon im Anhörungsverfahren vor Eintragung in das Wettbewerbsregister dürften im Übrigen auch Gründe der Vermeidung überflüssigen Verwaltungsaufwandes auf Seiten der Registerbehörde sprechen. So wird ein anderenfalls notwendiges zweites Verwaltungsverfahren vermieden.

Aus diesen Gründen halten wir die Möglichkeit der Berücksichtigung der Selbstreinigung schon im Anhörungsverfahren vor Eintragung in das Wettbewerbsregister für angezeigt und geboten. Sie sollte entsprechend auch in den vorgeschlagenen Leitlinien Berücksichtigung finden (was derzeit noch nicht der Fall ist).

3.2. Unterstützung durch Registerbehörde / Pflicht zur Rückfrage

In Tz. 3 der Leitlinien heißt es, dass sich die Registerbehörde *„bei dem der Prüfung zugrunde gelegten Sachverhalt auf das beschränken [kann], was von dem Antragsteller vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Sie kann einen Antrag ohne Rückfrage ablehnen, wenn sie die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens auf dieser Grundlage für unzureichend hält.“*

Das halten wir – auch unter Berücksichtigung des Wortlautes der in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften – nicht ohne Weiteres für richtig bzw. angemessen, zumal der Prozess der Selbstreinigung für die Unternehmen neu ist und es bislang keine Erfahrungswerte gibt, was dafür erwartet wird. Die sofortige Antragsablehnung sollte unseres Erachtens auf Fälle offenkundiger Aussichtslosigkeit von Anträgen und gegebenenfalls auf solche Fälle beschränkt bleiben, in denen auch eine „Nachbesserung“ offenkundig nicht zeitnah in Betracht kommt.

Insbesondere in Fällen, in denen es lediglich an einer hinreichenden Darlegung der Selbstreinigungsmaßnahmen mangelt oder/und in denen die bislang durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen noch nicht vollständig bzw. ausreichend erscheinen, es sich aber um behebbare Mängel handelt, sollte vor der Ablehnung eines Antrags auf Selbstreinigung zumindest ein begründeter Hinweis der Registerbehörde ergehen, der die erkannten Mängel spezifiziert und den Antragsteller in den Stand versetzt, diese Mängel kurzfristig zu beheben.

3.3. Berechtigtes Interesse

In Tz. 8 der Leitlinien werden konkretisierende Ausführungen zu Zulässigkeit des Antrages – im Sinne des Vorliegens eines berechtigten Interesses an der Löschung – mitgeteilt. Hier heißt es zur Auslegung von § 8 Abs. 1 S. 2 WRegG, *„dass ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Löschung [vorliegen muss].“*

Dies ist jedenfalls gegeben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, an Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen oder dies zu beabsichtigen.“

Das halten wir für zu eng. Eine Selbstreinigung und Löschung eines Eintrags sollte auch ohne Nachweis der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder einer hierauf konkret gerichteten Absicht möglich sein.

Betroffene Unternehmen, die einen Rechtsverstoß hinter sich lassen wollen und damit das vom Gesetzgeber gewünschte Ziel erreichen wollen, sollten ihren Leumund auch ohne die Absicht, an Ausschreibungen teilnehmen zu wollen, wiederherstellen können. Der Eintrag ist mit einem Stigma verbunden, das für das betroffene Unternehmen zu erheblichen ideellen und wirtschaftliche Nachteilen führen kann, die unabhängig davon bestehen, ob und in welchem Umfang sich das Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass das Bestehen eines Eintrags im Wettbewerbsregister erhebliche Auswirkungen und Nachteile auch in Bezug auf private Geschäfts- und Kundenbeziehungen zeitigen wird.

Insofern stellte es eine problematische Ungleichbehandlung dar, wenn Unternehmen, die sich gegenwärtig nicht an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, von der Möglichkeit der Selbstreinigung vor der Registerbehörde und eines Antrages auf Löschung des Eintrags in das Wettbewerbsregister ausgeschlossen würden. Diese Ungleichbehandlung könnte allenfalls vernachlässigt werden, wenn sicher wäre, dass die im Wettbewerbsregister enthaltenen Daten nicht außerhalb öffentlicher Ausschreibungen Verwendung finden. Gerade das dürfte aber nicht sicher zu gewährleisten sein, zumal über das Instrument der Selbstauskunft das Wettbewerbsregister auch im privaten Geschäftsverkehr Bedeutung erlangen könnte, wenn nämlich Geschäftspartner des betroffenen Unternehmens eine (negative) Auskunft

aus dem Wettbewerbsregister als Voraussetzung für eine Geschäftsanbahnung verlangen sollten, was nicht unrealistisch erscheint.

Nicht zuletzt ist die in Tz. 8 der Leitlinien vorgenommene Konkretisierung des „berechtigten Interesses“ im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WRRegG nach Ansicht der Verfasser auch deshalb zu eng, weil das Erfordernis des Vorliegens einer Absicht, an Ausschreibungen teilzunehmen (oder ähnlich strengen Voraussetzungen) für das Bejahen eines „berechtigten Interesses“ der Notwendigkeit von unternehmerischer Flexibilität im Wirtschaftsverkehr nicht ausreichend Rechnung tragen. Im Laufe der Eintragungsdauer kann sich die Geschäftsstrategie eines Unternehmens ändern. Innovationen oder andere wirtschaftliche Entwicklungen machen mitunter ein schnelles Handeln erforderlich. So kann beispielsweise ein Unternehmen, welches bisher seine Leistungen nicht gegenüber der öffentlichen Hand angeboten hat – und damit grundsätzlich keine Absicht hatte, an Ausschreibungen teilzunehmen – sein Geschäftsmodell ändern und Produkte oder Leistungen entwickeln, die von der öffentlichen Hand nachgefragt werden. Beispielhaft genannt sei ein Softwareunternehmen, welches bisher Apps für privatwirtschaftliche Kunden angeboten hat und in der Corona-Pandemie eine Corona-Warn-App entwickeln und der öffentlichen Hand anbieten möchte. Wenn diesem Unternehmen erst in dem Moment, in dem die Absicht zur Teilnahme an einer Ausschreibung entsteht, erlaubt würde, eine Löschung zu beantragen, käme eine Löschung aufgrund eines daraufhin eingeleiteten Lösungsverfahrens unter Umständen zu spät.

Generell dürfen aus Sicht der Verfasser dieser Stellungnahme keine hohen Anforderungen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses an der Löschung gestellt werden. Ein solches dürfte regelmäßig schon durch die Eintragung des betroffenen Unternehmens im Wettbewerbsregister selbst indiziert werden. Denn wie oben dargestellt, wird das betroffene Unternehmen in der Regel bereits durch die Eintragung

im Wettbewerbsregister mit erheblichen ideellen und wirtschaftlichen Nachteilen sowie einer Einschränkung seiner unternehmerischen Handlungsfreiräume belastet sein.

3.4. Schadenswiedergutmachung

Wir sind der Auffassung, dass die Anforderungen an die Schadenswiedergutmachung nicht zu hoch sein dürfen, weil in der Erfüllung dieser Voraussetzung für die betroffenen Unternehmen in vielen Fällen praktische Schwierigkeiten bestehen.

In Tz. 18 der Leitlinien heißt es, dass *„das Unternehmen darlegen [muss], welche Schäden durch das Fehlverhalten entstanden sind oder entstanden sein könnten. Es muss Angaben über Geschädigte, die Art des Schadens und die Schadenshöhe machen. Geht das Unternehmen davon aus, dass es keine Geschädigten gibt oder kann die Schadenshöhe im Einzelnen nicht beziffert werden, ist dies zu begründen.“* [Unterstreichung hinzugefügt]

Wir meinen, dass viele Unternehmen diese Voraussetzungen nicht werden erfüllen können.

In Bezug auf die Wiedergutmachung der Schäden besteht bei vielen Wirtschaftsdelikten das Problem, dass sich die Geschädigten nicht ermitteln lassen, weil es beispielsweise zu einer Zerstreuung des Schadens gekommen ist oder, weil das Unternehmen die Geschädigten nicht kennt (etwa auf der nachgelagerten Wirtschaftsstufe, wenn Schäden entlang der Lieferkette weitergegeben wurden).

Zudem zeigen insbesondere die jüngst bekannt gewordenen Kartellschadensersatzfälle, dass teilweise Schäden doppelt geltend gemacht werden, wenn beispielsweise der direkte Abnehmer und die indirekten Abnehmer auf der nächsten Wirtschaftsstufe Schadensausgleich fordern. Eine Zusicherung der betroffenen Unternehmen, diese Schäden auszugleichen, wäre nicht gerechtfertigt und sollte jedenfalls nicht als Voraussetzung für eine Selbstreinigung gefordert werden.

Denkbar wäre es, als Voraussetzung für die Selbstreinigung eine öffentliche Erklärung der betroffenen Unternehmen zu verlangen, dass berechtigt geltend gemachte Schäden ausgeglichen werden. Diese Erklärung könnte beispielsweise auf der Internetseite des Wettbewerbsregisters veröffentlicht werden.

Die Geschädigten könnten sich dann bei den Unternehmen melden und Ansprüche geltend machen. Wenn kein Einvernehmen über die Höhe der Schadenswiedergutmachung gefunden werden kann, müssten die betroffenen Unternehmen in einem Zivilrechtsstreit die Höhe klären lassen.

In dieser Weise könnte man Tz. 6 der Hinweise verstehen: *„Wenn das eingetragene Unternehmen bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Löschung nicht in der Lage war, bestehende Ersatzansprüche auszugleichen, kann es ausreichen, wenn es sich gegenüber dem Gläubiger verbindlich zum Ausgleich verpflichtet hat. Im Hinblick auf den Normzweck des § 125 GWB und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ist diese Fallgruppe so auszulegen, dass eine Verpflichtung einer bereits erfolgten Ausgleichszahlung gleichstehen muss. Dies ist dann der Fall, wenn die Verpflichtung die Qualität einer titulierten Vereinbarung oder einer vollstreckbaren Entscheidung hat.“*

Allerdings halten wir die Hürde einer titulierten Vereinbarung oder vollstreckbaren Entscheidung für zu hoch. Sachgerechter erscheint uns daher die Formulierung in Tz. 19 der Leitlinien: *„Sofern mit Geschädigten keine Einigkeit im Hinblick auf Vorliegen oder Höhe eines Schadens besteht, muss das Unternehmen den Sach- und Streitstand darlegen. Hierzu zählen auch Angaben, ob Geschädigte die Herausgabe von Informationen und Unterlagen begehrt haben, die das Unternehmen nicht gewährt hat. Das Unternehmen hat darzulegen, wie es seiner Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung der Schäden nachgekommen ist und wie es seine zukünftige Mitwirkung und seine Pflicht zum Ausgleich des Schadens sicherstellen*

wird. Hierzu können Nachweise über abgegebene Schuldanerkenntnisse oder an Geschädigte herausgegebene Informationen und Unterlagen oder entsprechende Verpflichtungen gehören.“

3.5. Personelle Konsequenzen

Die Leitlinien und Hinweise könnten so verstanden werden, dass das betroffene Unternehmen als Voraussetzung für die Selbstreinigung involvierten Mitarbeiter kündigen oder diese versetzen muss.

Ein solches Verständnis legt Tz. 33 der Leitlinien nahe. Darin heißt es, dass *„das Unternehmen [wenn es sich] darauf beruft, dass es für die Zwecke der Sachverhaltsaufklärung auf personelle Maßnahmen verzichtet hat, [...] zur Angemessenheit dieses Verzichts darlegen [muss]. Die Angaben sind jeweils konkret in Bezug auf die einzelnen Personen zu machen.“*

Zwar lesen wir Tz. 33 der Leitlinien in Zusammenschau mit Tz. 29 der Hinweise so, dass auch andere Gründe als eine Aufklärungshilfe einen Verzicht des Unternehmens auf personelle Maßnahmen rechtfertigen können. Die Bezugnahme auf den Grund der Aufklärungshilfe in Tz. 33 der Leitlinien verstehen wir dahingehend, dass allein in dem Fall, in dem sich ein Unternehmen auf den Grund der Sachverhaltsaufklärung beruft, für eine erfolgreiche Selbstreinigung weitere Darlegungspflichten in Bezug auf die Angemessenheit des Verzichts bestehen.

Wir halten es für richtig, dass auch andere Gründe im Rahmen einer erfolgreichen Selbstreinigung geeignet sein können, einen Verzicht auf eine Kündigung oder Versetzung zu rechtfertigen. Wir meinen, dies sollte in den Leitlinien ausdrücklich klargestellt werden. Die Nennung von Beispielen, wäre für die Praxis begrüßenswert.

Auch Mitarbeitern, die nicht für die Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden, sollte nicht zwingend gekündigt oder diese versetzt werden müssen.

Eine Kündigung oder Versetzung wird etwa in vielen Fällen arbeitsrechtlich nicht möglich sein und würde zudem den betroffenen Unternehmen unnötige Schäden zufügen.

Erforderlich dürfte eine solche Voraussetzung ebenfalls nicht sein, weil wahrscheinlich Mitarbeiter, die die Eindrücke eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens erlebt haben, nicht noch einmal einen Verstoß begehen.

Hier sind die berechtigten Interessen der Unternehmen zu berücksichtigen. Beispielsweise kann langjährigen, erfahrenen Mitarbeiter, die einen Verstoß begangen haben, nicht ohne weiteres gekündigt werden. Unternehmen würden Wissen verlieren.

Praktisch würde diese Verpflichtung auch nicht viel helfen, weil diese Mitarbeiter in ähnlichen Funktionen in anderen Unternehmen arbeiten würden.

Ein effektiver Schutz davor, dass die Mitarbeiter ähnliche Verstöße nicht noch einmal begehen, muss daher auf andere Weise gefunden werden. Denkbar wäre es hier eine Art Monitor-Verfahren einzusetzen. Eine neutrale Instanz, beispielsweise eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Rechtsanwaltskanzlei, könnte für einen definierten Zeitraum überprüfen, ob Compliance-Schulungen und eine Verbesserung der Geschäftsprozesse nachhaltig durchgeführt werden. Die Kosten dafür müssen die Unternehmen tragen, wenn sie auf gravierende personelle Konsequenzen verzichten wollen oder müssen.

* * *



Dr. Martin Dieckmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht
martin.dieckmann@esche.de

Dr. Dirk Meinhold-Heerlein
Rechtsanwalt
dirk.meinhold@esche.de

Dr. Philipp Engelhoven
Rechtsanwalt
philipp.engelhoven@esche.de

Hanna Wiedenhaus
Rechtsanwältin
hanna.wiedenhaus@esche.de

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Am Sandtorkai 44 | 20457 Hamburg
AG Hamburg PR 696